



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2016**

### **Nr. 4 Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union - unwirtschaftliche Veranstaltungen und nicht rechtskonforme Bargeldverwaltung -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 4                    Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund  
und bei der Europäischen Union  
- unwirtschaftliche Veranstaltungen und nicht  
rechtskonforme Bargeldverwaltung -**

**Eigenveranstaltungen hätten wirtschaftlicher und sparsamer durchgeführt werden können.**

**Die Organisation von Veranstaltungen Dritter ohne unmittelbaren Landesbezug war nicht Aufgabe der Landesvertretung.**

**Bei der Verwaltung von Bargeldbeständen wurden elementare Anforderungen an die Kassensicherheit nicht beachtet.**

**1                    Allgemeines**

Die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union verfügt über Dienststellen in Berlin und Brüssel sowie über ein Büro in Mainz. Sie wurde durch Beschluss der Landesregierung vom 12. November 2014 organisatorisch mit der Staatskanzlei zusammengeführt<sup>1</sup>. Zuvor war die Landesvertretung eine selbstständige oberste Landesbehörde.

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesvertretung in den Jahren 2009 bis 2012 geprüft.

**2                    Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**2.1                Veranstaltungen - nicht immer wirtschaftlich und teilweise ohne Landesbezug**

**2.1.1            Eigenveranstaltungen**

Die Landesvertretung hatte u. a. die Aufgabe der "Repräsentation von Politik, Wirtschaft und Kultur des Landes"<sup>2</sup>. Zu diesem Zweck führte sie - teilweise in Kooperation mit anderen Institutionen und Organisationen - auch Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungseröffnungen, Mediendispute und Buchvorstellungen durch. Dabei beachtete sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht immer hinreichend. Die häufig angebotenen Büfets mit Vor-/Nachspeisen und warmen Hauptgerichten übertrafen die bei solchen Veranstaltungen üblichen unentgeltlichen Bewirtungsleistungen. Bei 79 ausgewählten Eigen- und Kooperationsveranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wurde, entstanden Bewirtungsausgaben von fast 124.000 €.

Zudem fehlten für alle Veranstaltungen hinreichende Planungsgrundlagen wie z. B. Kostenkalkulationen.

Die Staatskanzlei hat erklärt, durch die Bewirtungen bei Veranstaltungen werde an das Image des Landes "Gastfreundschaft, Lebensart und Wein" angeknüpft. Es diene auch einem aktiven Marketing für das Wein- und Tourismusland Rheinland-Pfalz. Sowohl im unmittelbaren Berliner Veranstaltungsumfeld als auch im Vergleich zu Aktivitäten anderer Landesvertretungen und vieler Akteure im politischen Bereich gingen solche Bewirtungen nicht über das Übliche hinaus. Gleichwohl werde die Landesvertretung die bisherige Veranstaltungspraxis im Hinblick auf die

---

<sup>1</sup> Drucksache 16/4275.

<sup>2</sup> § 2 Nr. 14 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2011 (Drucksache 16/11).

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im jeweiligen Einzelfall überprüfen. Zur künftigen Beachtung dieser Grundsätze seien das Controlling im Veranstaltungsbereich ausgebaut und personelle wie organisatorische Maßnahmen vollzogen worden, sodass eine kontinuierliche Kostenkontrolle gewährleistet sei.

### **2.1.2 Fremdveranstaltungen**

Die Landesvertretung organisierte auch sogenannte Fremdveranstaltungen, zu denen sie keinen Eigenanteil erbrachte. Soweit es sich dabei um Veranstaltungen der Staatskanzlei, von Landesministerien, Landesgruppen oder Besuchergruppen handelte und eine vollständige Erstattung der Kosten sichergestellt war, bestehen keine Bedenken.

Allerdings gehörten zu den Veranstaltern auch überwiegend bundesweit tätige Verbände, Vereine, Stiftungen, Organisationen und Firmen, bei denen ein Landesbezug nicht ohne Weiteres erkennbar war.

Bei diesen Veranstaltungen (u. a. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern, Empfänge, Ärzetworkshops, Verbandstagungen) agierte die Landesvertretung mit der Bereitstellung von Räumen und Dienstleistungen wie ein gewerblicher Veranstalter und stand im Wettbewerb zur privaten Wirtschaft. Für Interessenten hielt sie professionell gestaltete Konferenzmappen vor, die insbesondere Informationen zu Räumen, Bestuhlungsvarianten, technischer Ausstattung und Speisenangebot enthielten. Die für verschiedene personen- und sachbezogene Dienstleistungen ausgewiesenen Preise waren teilweise mit Gewinnaufschlägen kalkuliert, wurden allerdings nicht immer zeitnah angepasst. Die Einnahmen aus solchen Veranstaltungen stiegen von 68.000 € im Jahr 2009 auf mehr als 100.000 € im Jahr 2012. Nach Abzug der Ausgaben verblieben der Landesvertretung Überschüsse von 35.000 € (2009) bis nahezu 50.000 € (2012). Diese trugen zur Finanzierung eigener Veranstaltungen bei.

Nach Auffassung des Rechnungshofs gehören Veranstaltungen ohne konkreten Landesbezug grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Landesvertretung.

Die Staatskanzlei hat erklärt, auch ohne direkten Landesbezug würden Räume der Landesvertretung Dritten zur Verfügung gestellt, sofern eine Veranstaltung kulturelle oder gesellschaftspolitische Ziele verfolge und dem Interesse des Landes diene. In vielen Fällen gebe es einen Bezug zum Land, da durch die Wahl der Landesvertretung als Veranstaltungsort die Bedeutung der Länder im föderalen System unterstrichen werde. Auch würden Akteure des Landes von den Fremdveranstaltern einbezogen, sei es als Referenten oder im Rahmen eröffnender Grußworte, in denen Landesbezüge hergestellt würden. Insgesamt sei die Landesvertretung als allseits geschätzte Kommunikationsplattform etabliert, die von politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Akteuren und Entscheidern gerne besucht werde. Auf die damit für Rheinland-Pfalz verbundenen positiven Auswirkungen, die nicht pekuniär messbar seien, solle im Interesse des Landes nicht verzichtet werden, zumal die möglichst wirtschaftliche Nutzung von Personal, Sachmitteln und Gebäuden ein gleichermaßen angestrebtes Ziel sein solle. Im Übrigen hat die Staatskanzlei zugesichert, die Preise in den Konferenzmappen in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass der mit der Repräsentationsaufgabe der Landesvertretung notwendig verbundene Landesbezug nicht allein durch den Veranstaltungsort oder ein Grußwort hergestellt werden kann. Das Land sollte vielmehr durch die Veranstaltungen als solches direkt nach außen in Erscheinung treten. Mittelbare Werbeeffekte dürften nicht ausreichen, um ein hoheitliches Handeln zu begründen. Ein wirtschaftlicher Personal- und Sachmitteleinsatz sollte durch eine an den Aufgaben orientierte Bedarfsermittlung sichergestellt werden.

Zudem könnte die Organisation von Fremdveranstaltungen einen Betrieb gewerblicher Art<sup>3</sup> begründet haben. Dies hätte eine Umsatz- und Körperschaftsteuerpflicht zur Folge. Diese Frage war - gerade auch im Hinblick auf die insoweit in den letzten Jahren zunehmenden Aktivitäten der Landesvertretung - nicht geklärt.

Die Staatskanzlei hat erklärt, die Umsatz- und Körperschaftsteuerpflicht werde geprüft. Bisher gebe es in Bezug auf die Vertretungen der Länder zu dieser Problematik noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Die Handhabung in den Ländern sei zwischenzeitlich unterschiedlich. Einige nähmen einen Betrieb gewerblicher Art an, andere - auch solche mit großen Vertretungen und umfangreichem Veranstaltungsprogramm - verneinten dies.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass zur Frage der Umsatz- und Körperschaftsteuerpflicht eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts eingeholt wird.

## **2.2 Bargeldverkehr und Dauervorschuss - mangelnde Kontrolle begünstigt Fehlverhalten**

Die Landesvertretung wickelte häufig Zahlungsvorgänge bar ab. Dies betraf insbesondere die Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Büchern sowie von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen.

Die Verwaltung der Bargeldbestände wies erhebliche Mängel auf. So war eine Zahlstelle formal nicht eingerichtet. Interne Anweisungen oder Regelungen zur Führung der Bargeldgeschäfte fehlten. Ein Zahlstellenbuch wurde nicht geführt. Eine Prüfung der Bargeldbestände fand nie statt. Ein- und Auszahlungen waren nicht immer ordnungsgemäß belegt. Abrechnungen wurden nur unregelmäßig für mehrere Monate vorgenommen. Beispielsweise umfasste ein Abrechnungszeitraum 27 Monate bei einem Geldbestand von 22.000 €. Ein Vergleich der rechnerisch ermittelten und der eingezahlten Beträge ergab Differenzen.

Auch Zahlungen im Zusammenhang mit der Veranstaltungsreihe "Jazz in den Ministergärten" von jeweils mehr als 40.000 € in den Jahren 2011 und 2012 wurden bar geleistet. Nach Abrechnung der Veranstaltung durch die Landesvertretung ergaben sich für die anderen sechs beteiligten Landesvertretungen Anteile von durchschnittlich 5.000 €, die ebenfalls bar ausgezahlt wurden. Die bei der Landesvertretung Rheinland-Pfalz verbliebenen Anteile beliefen sich auf 11.800 € (2011) und 10.500 € (2012). Entsprechende Einnahmen waren weder aus den Haushaltsüberwachungslisten ersichtlich noch wiesen die Unterlagen des Bundesbankkontos Einzahlungen in dieser Höhe aus. Nachforschungen der Landesvertretung ergaben Anhaltspunkte für ein mögliches strafbares Verhalten. Sie erstattete deshalb Strafanzeige.

Für den Dauervorschuss von 5.000 € war ein Konto bei der Bundesbank eingerichtet.

Obwohl ein Dauervorschuss nur für die Leistung geringfügiger, laufend anfallender und ihrer Art nach bekannter Auszahlungen vorgesehen ist<sup>4</sup>, wurden auch höhere Beträge ausgezahlt. Prüfungen des Dauervorschusses, die mindestens einmal jährlich zu erfolgen haben, fanden für Zeiträume von 25 und 34 Monaten statt. Inhalt und Umfang der Prüfungen waren nicht dokumentiert.

Die Staatskanzlei hat erklärt, dass zum 1. November 2014 eine Zahlstelle eingerichtet sowie der Dauervorschuss mit Ablauf des 31. Oktober 2014 aufgelöst und

---

<sup>3</sup> Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig.

<sup>4</sup> Nr. 14.1 der Anlage 3 zu Nr. 5.1.6 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu §§ 70 bis 80 Landshaushaltsordnung (Zahlstellenbestimmungen - ZBest).

durch Rückzahlung an die Landesoberkasse abgewickelt worden sei. Alle geltenden Rechtsvorschriften und die zwischenzeitlich zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bargeldverwaltung erlassenen Dienstanweisungen würden konsequent befolgt. Barkassen seien aufgelöst und Barzahlungen auf den notwendigen Umfang beschränkt worden. Zur Klärung des möglichen strafbaren Verhaltens seien umfangreiche Maßnahmen getroffen worden. Disziplinar- und arbeitsrechtliche Konsequenzen würden geprüft.

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere im Hinblick auf unentgeltliche Bewirtschaftungsleistungen zu beachten,
- b) die Preise für Dienstleistungen regelmäßig anzupassen,
- c) zu prüfen, ob aus der bisherigen Veranstaltungspraxis eine Umsatz- und Körperschaftsteuerpflicht resultiert,
- d) durch geeignete organisatorische Maßnahmen einen ordnungsgemäßen Umgang mit den anvertrauten öffentlichen Mitteln sicherzustellen.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) Fremdveranstaltungen nur durchzuführen, wenn ein hinreichender Landesbezug besteht,
- b) über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstabe c zu berichten.